

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Kohlenabgabe an Beamte u. Arbeiter]

[urn:nbn:de:bsz:31-252350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252350)

Ferner sieht das Formular die Bestimmung vor, daß jeweils nur auf den ersten Tag eines Monats, ausgenommen den 1. Dezember, 1. Januar und 1. Februar, mit der vereinbarten Frist gekündigt werden darf (also nicht mehr, wie früher üblich und im Gesetz bestimmt, nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahrs).

Auszug

aus der Bestimmung über die

Abgabe von Ruhr- und Ruhrnußkohlen

aus den Beständen der Eisenbahnmagazine betreffend

I. Rußkohlen

(B.-Bl. 17. vom 31. XII. 1907.)

Für den Bezug des Hausbedarfs an Rußkohlen aus den Magazinsbeständen der Eisenbahnverwaltung wird bestimmt:

§ 1. Kohlen werden abgegeben:

1. an das gesamte Personal der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung mit Ausnahme derjenigen ledigen oder verwitweten Personen, welche keinen eigenen Hausstand führen, sowie derjenigen Arbeiter, welche bei Beginn der Abgabezeit — vergl. § 2 (1) — nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Verwaltung gestanden sind;

2. an Zollstellen (auch schweizerische) und Beamte der Zollverwaltung, soweit diese Stellen und Beamten unmittelbaren dienstlichen Verkehr mit der Eisenbahnverwaltung unterhalten und die Beamten nicht unter obige Beschränkung fallen;

3. an Bahnhofwirte und Verladeunternehmer.

§ 2. (1) Wer Kohlen zu beziehen wünscht, hat jeweils in der ersten Hälfte des Monats Oktober seinen Jahresbedarf für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres unter Namhaftmachung der Empfangstation (§ 9 [4 und 5]) seinem unmittelbar Vorgesetzten zu bezeichnen.

(2) Die nicht der Eisenbahnverwaltung angehörenden Besteller haben ihre Anzeigen an die Stationsämter zu richten.

§ 3. (1) Die einkommenden Anforderungen sind unter Verwendung des Vordrucks C. 1a Nr. 42 in eine Bestellliste einzutragen, wobei die Längspalten 1—4 des Vordrucks auszufüllen und die Besteller ohne Rücksicht auf Dienstrang in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind.

(2) Die Bestelllisten werden spätestens bis 25. Oktober den vorgesetzten Bezirksstellen — Betriebs-, Bahnbau-, Maschinen-, Dampfschiffahrtsinspektion — und Zentralbehörden — Verwaltung der Hauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine, Eisenbahnhauptkasse, Verkehrskontrollen — sowie den Eisenbahnbureaus vorgelegt, welche dieselben einer Prüfung mit Rücksicht auf Dienstrang, Familienstand, Wohnräume, sowie hinsichtlich der bezeichneten Empfangstation unterziehen und in gleicher Weise Bestelllisten für die Anforderungen ihres eigenen Personals beifügen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob nicht

Bedienstete in die Bestelllisten aufgenommen wurden, welche vom Bezug von Kohlen aus den Magazinen ausgeschlossen sind (§§ 1 und 7 [2]).

(3) Für das Personal der Generaldirektion fertigt das Zentralbureau die Bestelllisten.

§ 4. Die genannten Bezirksstellen und Zentralbehörden sammeln die Bestelllisten und senden sie nebst einer für jeden Magazinsbezirk zu fertigenden Zusammenstellung, worin die Dienststellen in alphabetischer Reihenfolge erscheinen, spätestens bis 1. November an die Verwaltung der Eisenbahnmagazine ein.

§ 5. Letztere prüft die Bestelllisten in summarischer Weise, berichtigt sie erforderlichenfalls und erteilt den Filialmagazinen Abgabeermächtigung bis zu den angegebenen Mengen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 6. (1) Nachträgliche Verwilligungen sollen in der Regel nur bei Berechtigungen, Neuanstellungen oder Versetzungen, im übrigen nur bei ausreichender Begründung stattfinden. Derartige Gesuche sind ebenfalls an die Verwaltung der Eisenbahnmagazine zu richten, welche sie in eigener Zuständigkeit erledigt.

(2) Eine wiederholte Anforderung bei bereits bestehender Bewilligung ist infolge einer Versetzung nicht nötig, vielmehr bleibt der bewilligte Kredit, soweit solcher noch nicht in Anspruch genommen ist, auch für einen neuen Stationierungsort aufrecht erhalten; bei der Versetzung in einen anderen Magazinsbezirk ist nur eine entsprechende Verständigung der Verwaltung der Eisenbahnmagazine erforderlich.

§ 7. (1) Der Verkauf der bezogenen Kohlen ist nur im Falle der Entlassung, Zuruhesetzung oder Versetzung, letzterenfalls am Abzugsorte, gestattet. Im übrigen ist die Abgabe an einen Dritten strengstens untersagt, und zwar auch dann, wenn der abnehmende Dritte selbst zum Bezuge zugelassen ist.

(2) Wer die vorstehende Bestimmung übertritt, wird durch die Generaldirektion vom Bezuge seines Kohlenbedarfs aus den Magazinsbeständen fernerhin ausgeschlossen. Dasselbe geschieht mit den zum Bezuge zugelassenen Bediensteten, welche die Kohlen widerrechtlich abgenommen haben.

(3) Auf diese Bestimmungen sind die Besteller, insbesondere bei den jährlichen Neuforderungen, jeweils ausdrücklich aufmerksam zu machen, und zwar in den Werkstätten und sonstigen größeren Arbeitsräumen durch öffentlichen Anschlag.

§ 8. (1) Die geringste Einzelabgabe beträgt für die Beamten der Tarifklasse K und für das Arbeiterpersonal 0,25 Tonnen, im übrigen 0,5 Tonnen. Mit Ausnahme der erstgenannten Mindestmenge sollen ganze oder Zehnteltonnen abgegeben werden. Die Stationsklassen haben bei Annahme der Geldeinzahlungen (§ 10 (1)) hierauf zu achten.

(2) Die Kohlen werden bei den Filialmagazinen oder bei den Materialniederlagen abgegeben.

§ 9. (1) Die Kohlenabgabe darf nur auf Nachweis der vorangegangenen Zahlung des Kohlenpreises nebst der tarifmäßigen Wagenladungsfracht von Mannheim bis zur Empfangstation erfolgen.

(2) Die Kohlenpreise werden von der Generaldirektion festgesetzt und im Nachrichtenblatt veröffentlicht. (Siehe am Schlusse.)

(3) Die Frachten sind in der Weise abzurunden, daß Beträge unter 0,5 ₰ gar nicht, von 0,5 ₰ ab jedoch als ganze Pfennig gerechnet werden.

(4) Als Empfangstation kann hinsichtlich der Frachtberechnung nur eine Güterstation in Betracht kommen.

(5) Für das nicht am Orte einer Güterstation wohnende Personal erfolgt die Ablieferung auf diejenige der beiden nächstgelegenen Güterstationen, welche für den Empfänger zur Abholung der Kohlen am günstigsten ist. Eine Ausnahme wird nur für das eigene Stationspersonal von Stationen ohne Güterdienst zugelassen, für welches die Kohlen auf die Station abgeliefert werden können. Die Frachtberechnung erfolgt in diesem letzten Falle auf die vorgelegene Güterstation.

§ 10. (1) Der Besteller hat den Abgabepreis bei derjenigen Station einzuzahlen, auf welcher die Kohlen bezogen werden.

(2) Die Einzahlungen können nur in der Zeit vom 8. bis mit 23. eines Monats erfolgen.

II. Ruhrnußkohlen

R.-Bl. 44/1908 Nr. 352 E.

§ 1. Ruhrnußkohlen werden an die in § 1 der Verf. Nr. 1113. E. vom 31. Dezember 1907 (R.-Bl. 17/1907) Genannten abgegeben.

§ 2. (1) Wer Ruhrnußkohlen zu beziehen wünscht, hat jeweils in der ersten Hälfte des Monats Oktober seinen Bedarf für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres zugleich mit demjenigen an Ruhrkohlen unter Angabe der Empfangstation seinem unmittelbar Vorgesetzten zu bezeichnen.

(2) Die nicht der Eisenbahnverwaltung angehörenden Besteller haben ihre Anzeigen an die Station zu richten.

(3) Die bestellten Mengen dürfen unter keinen Umständen den eigenen Hausbedarf des Bestellers übersteigen. Auf Verlangen der Mag.-Bw. muß die ganze bestellte Menge abgenommen werden.

§ 3. (1) Die einkommenden Anforderungen sind in eine Bestellliste einzutragen (Vordr. C 1a Nr. 42). Für Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen sind getrennte Listen anzulegen und entsprechend zu überschreiben.

(2) Für die weitere Behandlung dieser Listen gelten die Bestimmungen in den §§ 3, 4 und 5 der eingangs genannten Verf. Hiernach sind die Listen von den örtlichen Dienststellen den Bezirksstellen und Zentralbehörden auf 25. Oktober und von diesen sowie vom Bb der Mag.-Bw. auf 1. November zuzustellen.

(3) Die Bestelllisten sind namentlich auch daraufhin zu prüfen, ob bei gleichzeitiger Bestellung von Ruhrkohlen und Ruhrnußkohlen die Gesamtanforderung an beiden Kohlenarten den Verhältnissen des Bestellers entspricht. Außergewöhnlich hohe Anforderungen sind nur bei ausreichender Begründung zulässig, die in Spalte 18 der Bestellliste aufzunehmen ist.

§ 4. (1) Ruhrnußkohlen darf nur bestellen, wer in der Bestellliste eingetragen ist.

(2) Die Einzahlungen werden vom 8. bis mit 23. eines Monats angenommen. In der Regel sind gleichzeitig mindestens 10 t zu bestellen. Geringere Mengen dürfen ausnahmsweise nur dann angefordert werden, wenn auf einer Station alle Bestellungen zusammen keine 10 t erreichen.

(3) Bestellungen auf weniger als 10 t werden in den Monaten Oktober und November nicht angenommen. Eine Ausnahme ist nur dann und zwar mit Genehmigung der dem Besteller vorgesetzten Dienststelle zulässig, wenn der Besteller wegen bevorstehenden Wohnungswechsels im September noch nicht in der Lage war, seinen Kohlenbedarf zu decken.

(4) Auf Stationen mit geringem Bedarf haben die Statvst. darauf hinzuwirken, daß tunlichst alle Bestellungen in einem Monat erfolgen. (N.-Bl. 57/09.)

§ 5. (1) Die Besteller haben sich zum Bezug einer Wagenladung, auf Stationen mit geringerem Bedarf zum Bezug der Bedarfsmenge zu vereinigen und einen zum Kohlenbezug Berechtigten als Geschäftsführer (Ordner) zu bestimmen.

(2) Der Ordner zahlt unter gleichzeitiger Abgabe eines doppelt gefertigten ordnungsmäßig ausgefüllten Bestellzettels (Bordr. C 1 a Nr. 45) bei der Stat.-K. der Empfangstation den Kaufpreis für die ganze Bezugsmenge auf seinen Namen ein.

Die Bestellzettelvordr. sind bei den Stat.-K. erhältlich. Die beiden Bestellzettel fertigungen sind mit I und II zu bezeichnen.

(3) Die Stat.-K. bescheinigt nach Prüfung der Übereinstimmung die Zahlung auf beiden Fertigungen des Bestellzettels, sendet die erste Fertigung als Bestellung an das F.-Mag. Mannheim und gibt die zweite dem Ordner als Quittung zurück, der sie bis nach Empfang der Kohlen aufzubewahren hat.

(Verf. Nr. 5 N.-Bl. 50/08 Nr. 748.) Zu vorstehender Verf. wird weiter bestimmt: Zu § 5 (1). 1. Der Verband bad. Eisenbahnbeamten und Arbeitervereine hat bei seinen Ortsgruppen auf größeren Stationen die Einstellung von Privatunternehmern als Ordner und Bestätter für Ruhrnuckkohlen angeregt. Wir empfehlen dieses Vorgehen überall, wo sich die Verhältnisse dazu eignen, und genehmigen gleichzeitig, daß derartige Unternehmer als Ordner gemäß § 5 (1) der Abgabebestimmungen für Ruhrnuckkohlen zugelassen werden, wenn sie die Ordnergeschäfte für alle am Ort ansässigen Kohlenbesteller (also auch für Nichtvereinsmitglieder) zu den gleichen Bedingungen wie für Vereinsmitglieder übernehmen und sich zum richtigen Vollzug der Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften vertraglich verpflichten. Der Vertrag ist zwischen dem Verein und dem Unternehmer abzuschließen. Der vertragschließende Verein hat eine Vertragsabschrift anher vorzulegen, worauf der Name des Ordners und Bestätters im N.-Bl. bekannt gegeben wird. Die Verwaltung behält sich vor, bei nicht befriedigender Leistung den Unternehmer von den Ordnergeschäften auszuschließen.

Die bestellten Ordner übernehmen die Zufuhr der Kohlen gegen folgende Gebühren:

für je ein Zentner:

- a) Bestellen, Entladen, Verteilen, Abwiegen ohne Zufuhr:
 Karlsruhe u. Mannheim 4 ₰ unter 10 Ztr., 3 ₰ 10 Ztr. und mehr
 Heidelberg u. Offenburg 5 " " " " 4 " " " " "
 Freiburg 4 ₰ für jeden Ztr.
- b) Bestellen, Entladen, Verteilen, Abwiegen, Zufuhr offen und Ab-
 laden auf den Boden:
 Karlsruhe Bezirk I 8 ₰, Bezirk II 9 ₰, Bezirk III 10 ₰
 Mannheim, Heidel- " I 10, " II 12 ₰
 berg und Offenburg " " " " "
 Freiburg für jed. Ztr. 10 ₰
- c) Bestellen, Entladen, Verteilen, Abwiegen, Zufuhr in Körben und
 Tragen in den Keller:

	unt. 10 Ztr.	b. 10—19 Ztr.	b. 20 Ztr. u. mehr
Karlsruhe Bezirk	I 20 ₰	16 ₰	14 ₰
"	II 22 "	18 "	16 "
"	III 25 "	20 "	18 "
Mannheim "	I 16 "	16 "	16 "
"	II 18 "	18 "	18 "
Heidelberg "	I 20 "	16 "	14 "
u. Offenb. "	II 22 "	18 "	16 "
Freiburg für jeden Ztr.	16 ₰		

Nr. 10 Verf. N.-Bl. 73/08 Nr. r 4. Zu Verf. Nr. 352. E. N.-Bl. 44/1908, Nr. 3.

Bezugsberechtigte, die wegen bevorstehenden Wohnungswechsels im August noch nicht in der Lage waren, ihren Bedarf an Ruhrnußkohlen zu decken, können mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Bezirksstelle oder Zentralbehörde den Kaufpreis für Ruhrnußkohlen ausnahmsweise auch in den Monaten September, Oktober und November bei den Stat.K. einbezahlen.

Wenn im Laufe eines dieser Monate keine genügende Menge zur Bildung einer Wagenladung bestellt wird, so erfolgt der Versand ab Mannheim in Beiladung zu Dienstkohlen.

NB. Abgabepreis für Ruhrnußkohlen

ab 1. IV. 1911 für die t	19.20 ₰
ab " " "	
ab " " "	
ab " " "	

Abgabepreis für Ruhrkohlen

ab 1. IV. 1911 für die t	16.70 ₰
ab " " "	
ab " " "	
ab " " "	

(Fracht Mannheim—Karlsruhe für die Tonne 2.10 ₰)